

SATZUNG DES DEUTSCH-TSCHECHISCHEN ZUKUNFTSFONDS

TEIL I EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatzbestimmungen

- 1.1 Die Bezeichnung des Stiftungsfonds lautet: „Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds, Stiftungsfonds“, im folgenden „Fonds“ genannt.
- 1.2 Der Sitz des Fonds ist in Prag.
- 1.3 Der Fonds ist eine juristische Person des Privatrechts, errichtet durch schriftlichen Vertrag zwischen der Tschechischen Republik – dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland – dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland. Der Fonds ist im Stiftungsregister, geführt beim Stadtgericht in Prag, Abteilung N, Einlage 206, eingetragen.

Artikel 2 Zweck und Ziele des Fonds

- 2.1 Zweck des Fonds ist die Erfüllung der Ziffer VII der Deutsch-Tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997 (im weiteren „Erklärung“ genannt), insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Projekten gemeinsamen Interesses der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland für Projekte wie
 - Jugendbegegnung und -austausch,
 - Kulturaustausch,
 - Sprachunterricht,
 - Partnerschaftsprojekte,
 - deutsch-tschechische Gesprächsforen,
 - grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
 - Pflege und Renovierung von Baudenkmalern und Grabstätten,
 - gemeinsame wissenschaftliche und ökologische Projekte
 - Minderheitenförderung
 - Altenfürsorgedienen.
- 2.2 Die Mittel des Fonds werden für die Dauer von zehn Jahren ab Gründung des Fonds zu einem überwiegenden Teil für Projekte zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Gewalt verwandt.
- 2.3 Aus den Mitteln des Fonds wird gemäß Ziffer VIII Absatz 3 der Erklärung das Deutsch-Tschechische Gesprächsforum gefördert, in dem unter der Schirmherrschaft beider Regierungen und unter Beteiligung aller an einer engen und guten deutsch-tschechischen Partnerschaft interessierten Kreise der deutsch-tschechische Dialog gepflegt werden soll.
- 2.4 Es können Projekte auf dem Staatsgebiet der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland sowie an dritten Orten gefördert werden.

TEIL II VERMÖGEN DES FONDS

Artikel 3 Einnahmequellen des Fonds

- 3.1 Der Fonds wird durch Beiträge aus den Staatshaushalten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland gespeist. Er ist berechtigt, Geld und sonstige geldwerte Mittel in Form von

- Schenkungen von natürlichen und juristischen Personen, sofern der Geber keine Verwendungsbedingung stellt, die den Zielen und dem Zweck des Fonds widerspricht,
 - dem Fonds vererbtem Nachlass, sofern der Erblasser keine Verwendungsbedingung stellt, die den Zielen und dem Zweck des Fonds widerspricht,
 - Einkommen aus dem Wirtschaften des Fonds, insbesondere Erträgen aus der Vermietung von Liegenschaften oder deren Teilen
 - sowie Zinsen aus dem Vermögen des Fonds
- zu beziehen.

Artikel 4 Verwendung des Vermögens

- 4.1 Das Vermögen des Fonds wird durch den Verwaltungsrat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Effektivität bewirtschaftet. Insbesondere sind Mittel, die nicht für die Finanzierung von Maßnahmen nach Artikel 4.2. in liquider Weise bereitgehalten werden müssen, mit dem Ziel zu verwalten, zumindest ihren realen Wert zu erhalten.
- 4.2 Das Vermögen des Fonds kann nur zur Finanzierung von Projekten des Fonds gemäß Artikel 2 sowie zur Bestreitung von Verwaltungskosten des Fonds, wie
- Bezahlung von Gehältern und sonstigen Vergütungen für vertragliche Leistungen zugunsten des Fonds
 - Erstattung von Reiseauslagen
 - Kosten für die Vermögensverwaltung
 - Kosten für die Propagierung des Fondszweckes
 - sonstige mit der Tätigkeit des Fonds zusammenhängende Kosten
- verwandt werden.
- 4.3 Der Fonds übernimmt unentgeltlich die Verwaltungsaufgaben für das Deutsch-Tschechische Gesprächsforum.
- 4.4 Die Verwaltungsausgaben des Fonds sind auf das sachlich erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Die jährlichen Verwaltungskosten des Fonds dürfen 19 % des Betrages, den der Fonds im betreffenden Jahr zur Finanzierung von Projekten verausgabt, nicht übersteigen.
- 4.5 Fördermittel dürfen weder den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfungsausschusses noch den Mitarbeitern des Sekretariats gewährt werden. Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates oder Mitarbeiter des Sekretariats ein satzungsmäßiges Organ oder Kontrollorgan oder Mitglied eines satzungsmäßigen Organs oder Kontrollorgans einer anderen juristischen Person, können Fördermittel dieser juristischen Person nicht gewährt werden.

Artikel 5 Projektauswahl und Mittelvergabe

- 5.1 Projekte, die gefördert werden sollen, müssen mit Ziel und Zweck des Fonds übereinstimmen.
- 5.2 Es gilt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.2. das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittelaufteilung bezüglich der einzelnen Förderbereiche gemäß Ziffer 2.1., wobei gleichzeitig die Höhe der Zuschüsse zu Baumaßnahmen 10% der für ein Jahr geplanten Projektzuschüsse in der Regel nicht übersteigen darf.
- 5.3 Projekten, bei denen der Träger selbst mit einem Eigenanteil beteiligt ist sowie gemeinsamen Projekten der deutschen und der tschechischen Seite soll vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.2. in der Regel Vorrang eingeräumt werden.
- 5.4 Eine Förderung kann nur aufgrund eines Projektantrages und nachfolgender rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Fonds erfolgen.

- 5.5 Eine Vereinbarung über die Förderung kann erst dann geschlossen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projektes gesichert ist. Antragsteller haben zu diesem Zweck ein vollständiges Finanzierungs- und Nutzungskonzept des Projektes vorzulegen.
- 5.6 Der Verwaltungsrat bestimmt im Einzelfall oder generell weitere Antragskriterien und kann die Vorlage ergänzender Unterlagen verlangen.
- 5.7 Bei der Entscheidung über die Förderung von Projekten darf der Verwaltungsrat keine Verpflichtungen eingehen, für die die Finanzierung aus dem Fonds nicht gesichert ist. Die Höhe der Fördermittel wird für jedes einzelne Projekt gesondert bestimmt. In der Entscheidung werden Zahlungsweise und Zeitplan der Zuteilung der Fördermittel bestimmt. Eine Auszahlung der Fördermittel muss der beabsichtigten Verausgabung durch den Projektträger unmittelbar vorausgehen.
- 5.8 Antragsteller haben sich zu verpflichten,
- die Finanzmittel ausschließlich gemäß der Zweckbestimmung zu nutzen
 - dem Fonds eine periodische Berichterstattung mit Verwendungsnachweisen der erhaltenen Mittel vorzulegen und auf Aufforderung des Wirtschaftsprüfungsausschusses die zur Ausübung der Kontrollfunktion verlangten Unterlagen vorzulegen und deren Prüfung zu unterstützen
 - dem Fonds einen Abschlußbericht über die Verwendung der erhaltenen Fördermittel vorzulegen
 - bei der Durchführung der Projekte in öffentlich erkennbarer Weise auf die Beteiligung des Fonds an der Finanzierung hinzuweisen
 - bei Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen die erhaltenen Mittel zurückzubezahlen sowie vereinbarte Vertragsstrafen zu leisten. Der Fonds ist zur Eintreibung diesbezüglicher Forderungen verpflichtet, soweit dies zweckdienlich ist.

TEIL III ORGANISATION DES FONDS

Artikel 6 Organe

- 6.1 Die Organe des Fonds sind der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfungsausschuss.
- 6.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Wirtschaftsprüfungsausschusses sowie die Angehörigen des Sekretariats dürfen sich nicht über ihre satzungsmäßige Tätigkeit im Fonds hinaus in gewinnorientierter Weise an den vom Fonds geförderten Projekten gemäß Artikel 2 beteiligen.

Artikel 7 Verwaltungsrat

- 7.1 Der Verwaltungsrat ist satzungsmäßiges Organ des Fonds, das ihn nach außen vertritt. Er leitet und kontrolliert die Tätigkeit des Fonds und entscheidet über alle seine Angelegenheiten.
- 7.2 Er übt insbesondere folgende Aufgaben aus:
- Er genehmigt die Grundsatzdokumente des Fonds und deren Änderungen.
 - Er leitet und kontrolliert die Tätigkeit des Fonds, trifft Maßnahmen und fällt Entscheidungen in den Angelegenheiten des Fonds, entscheidet über die Strategie des Fonds und genehmigt Beschlüsse und Empfehlungen des Wirtschaftsprüfungsausschusses des Fonds.
 - Er entscheidet über die Gewährung von Projektzuwendungen, bestimmt die Finanzstrategie, verfolgt das Wirtschaften des Fonds, genehmigt den Haushalt und seine Änderungen, den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Tätigkeit und das Wirtschaften des Fonds.
 - Er beruft die Mitglieder des Verwaltungs- oder des Wirtschaftsprüfungsausschusses ab, wenn sie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß Gesetz oder aus den in der Stiftungsurkunde festgelegten Gründen nicht mehr erfüllen.
 - Er entscheidet über die interne Funktionsaufteilung und gibt sich bei Bedarf eine ergänzende Geschäftsordnung.

- Er trifft die für das Sekretariat erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen.
 - Er bestimmt die Personen, die ermächtigt sind, im Namen des Fonds zu handeln. Er ist jederzeit berechtigt, Entscheidungen an sich zu ziehen.
- 7.3 Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Mitglieder können nur unbescholtene natürliche und geschäftsfähige Personen sein, die sich in keinem arbeitsrechtlichen oder ähnlichen Verhältnis zum Fonds befinden.
- 7.4 Die Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ernennen jeweils vier Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich. Über die beabsichtigte Ernennung bzw. den Wechsel von Verwaltungsratsmitgliedern benachrichtigen sich die beiden Minister im voraus.
- 7.5 Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern jeweils einen Vertreter der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, die sich im Einjahresrhythmus in den Funktionen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden abwechseln.
- 7.6 Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate, jedoch mindestens zweimal jährlich, statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Dieser ist verpflichtet, außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates jederzeit einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch das Sekretariat des Fonds vorbereitet und gesichert.
- 7.7 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Für krankheitsbedingt oder aus anderem wichtigen Grund abwesende Mitglieder ist Stimmvertretung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht ausnahmsweise möglich. Zur Beschlussfassung sind mindestens fünf Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Satzung des Fonds ist die Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.
- 7.8 Über die Sitzungen und die Entscheidungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll in tschechischer und in deutscher Sprache verfasst, das durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch andere von diesen beauftragte Mitglieder unterzeichnet wird. Hat ein Mitglied anders als die Mehrheit gestimmt, muss seine abweichende Meinung auf sein Ersuchen in das Protokoll aufgenommen werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- 7.9 Für termingebundene Projekte sind Abstimmungen auch durch schriftliches Umlaufverfahren zugelassen. Der Verwaltungsrat legt fest, bis zu welcher Förderungshöhe dieses Verfahren angewandt wird.
- 7.10 Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt
- durch Ablauf der Amtszeit
 - durch Tod
 - durch Abberufung
 - durch Rücktritt.
- 7.11 Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich, ohne Anspruch auf Vergütung. Im Bedarfsfall können aus dem Vermögen des Fonds Reiseauslagen und andere, mit der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates verbundene Kosten erstattet werden.
- 7.12 An den Sitzungen des Verwaltungsrates können der Geschäftsführer, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Wirtschaftsprüfungsausschusses sowie auf Einladung des Vorsitzenden auch andere Personen teilnehmen.

Artikel 8

Wirtschaftsprüfungsausschuß

- 8.1 Der Wirtschaftsprüfungsausschuss ist das interne Kontrollorgan des Fonds.

- 8.2 Der Wirtschaftsprüfungsausschuss hat die ihm kraft Gesetz zugewiesenen Kompetenzen und übt seine Funktion in Übereinstimmung mit dem Gesetz aus.
- 8.3 Der Wirtschaftsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ernennen jeweils zwei Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Ziffern 7.5., 7.8. und 7.10. gelten sinngemäß.
- 8.4 Die Sitzungen des Wirtschaftsprüfungsausschusses finden nach Bedarf, in der Regel halbjährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.
- 8.5 Der Wirtschaftsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 8.6 Die Mitgliedschaft im Wirtschaftsprüfungsausschuss ist ehrenamtlich, ohne Anspruch auf Vergütung. Im Bedarfsfall können aus dem Vermögen des Fonds Reiseauslagen und andere, mit der Teilnahme an den Sitzungen des Wirtschaftsprüfungsausschusses oder des Verwaltungsrats verbundene Kosten erstattet werden.

Artikel 9 Sekretariat

- 9.1 Das Sekretariat ist das Exekutivorgan des Fonds und übt seine Tätigkeit entsprechend den ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnissen aus.
- 9.2 An der Spitze des Sekretariats steht der Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat ernennt auf Vorschlag der Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland jeweils einen Vertreter für vier Jahre, die sich jährlich in der Funktion des Geschäftsführers und des Stellvertretenden Geschäftsführers abwechseln. Wiederholte Ernennung ist möglich. Auf Vorschlag des jeweiligen Ministeriums beruft der Verwaltungsrat den betreffenden Vertreter aus dem Amt ab.
- 9.3 Bei weiteren Personalentscheidungen ist neben fachlichen Gesichtspunkten auch auf solche der angemessenen nationalen Vertretung zu achten.
- 9.4 Die Tätigkeit des Sekretariats erfolgt - sofern nicht auf ehrenamtlicher Basis - auf der Grundlage von Zeitverträgen, in Ausnahmefällen auch von Vereinbarungen über die neben dem Arbeitsverhältnis durchgeführte Arbeitstätigkeit, Werkverträgen oder ähnlichen Verträgen.
- 9.5 Das Sekretariat übt insbesondere folgende Aufgaben aus:
- Es nimmt Projektanträge entgegen, prüft deren Richtigkeit, und bereitet sie für die Entscheidung durch den Verwaltungsrat auf.
 - Es überprüft die vom Antragsteller und dem Empfänger der Fördermittel übermittelten Angaben und Informationen.
 - Es prüft, ob die Projektmittel von den Empfängern in Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen verwendet wurden und sorgt bei Zuwiderhandlung für die Rückführung der Mittel.
 - Es bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats einschließlich der Abstimmungen im Umlaufverfahren vor. Alle Vorlagen zur Vorbereitung von Verwaltungsratsbeschlüssen sind in tschechischer und deutscher Sprache abzufassen und mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn vorzulegen.
 - Es übernimmt alle Verwaltungsaufgaben des Fonds.
 - Es übernimmt die Verwaltungsfunktion für das Deutsch-Tschechische Gesprächsforum.
 - Es erteilt Informationen über den Fonds.
 - Es bereitet den Jahresbericht über die Tätigkeit und das Wirtschaften des Fonds vor, dessen Entwurf vom Geschäftsführer des Sekretariats spätestens sechs Monate nach Jahresablauf für das vergangene Kalenderjahr dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Jahresbericht enthält den Rechnungsabschluss und die Übersicht über sämtliche Tätigkeiten des Fonds und die Bewertung dieser Tätigkeiten, insbesondere:
 - Übersicht über das eigene Vermögen und die Verbindlichkeiten des Fonds

- Übersicht über die Personen, von denen der Fonds Schenkungen im Wert von über 10.000 Tschechische Kronen erhalten hat
- Übersicht über die Verwendung des Vermögens des Fonds
- Übersicht über die vom Fonds gewährten Mittel
- Bewertung, ob der Fonds die Regeln über die Gewährung von Mitteln nach dieser Satzung eingehalten hat,
- Übersicht über die übrigen Tätigkeiten zur Erfüllung des Zwecks des Stiftungsfonds
- Aufstellung der Verwaltungskosten des Fonds
- Bewertung der grundlegenden Angaben des jährlichen Rechnungsabschlusses.

TEIL IV SCHLUßBESTIMMUNGEN

Artikel 10 Rechenschaftspflicht

10.1 Der Fonds legt den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland den Jahresbericht über die Tätigkeit und das Wirtschaften des Fonds sowie auf Anforderung die zur Überprüfung der Tätigkeit erforderlichen Unterlagen vor.

Artikel 11 Liquidation

11.1 Der Fonds wird nach Erschöpfung der ihm aus den Haushalten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen Mittel aufgelöst.

11.2 Der Fonds kann mit einer Stiftung oder einem Stiftungsfonds nur in dem Fall fusionieren, dass sich die Regierungen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland darauf einigen.

11.3 Im Fall der Liquidation des Fonds wird der Liquidationserlös auf eine Stiftung oder einen Stiftungsfonds gemäß zu schließender Vereinbarung der Regierungen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zu dem Zeitpunkt der Liquidation übertragen.

11.4 Der Fonds erlischt am Tag der Eintragung der Löschung im öffentlichen Register.

Artikel 12 Satzung

12.1 Für Änderungen dieser Satzung ist die Zustimmung der Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

12.2 Diese Satzung ist in deutscher und tschechischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.